

Flugbetriebsordnung für Flugmodelle Modellflug Schmoldow

1. Zweck der Flugbetriebsordnung (FBO):

Grundlage ist die behördliche Genehmigung vom 23.01.2023 „Änderung der Genehmigung des Sonderlandeplatzes Schmoldow“. Sie enthält Auflagen, die in der vorliegenden Flugbetriebsordnung eingearbeitet wurden. Der Zweck der FBO besteht darin, die den Modellflug betreffenden Regelungen, ggf. weitere gesetzlichen Vorschriften sowie den Erfordernissen der Unfallverhütung Rechnung tragende Vorgaben zu fixieren.

Das Modellfluggelände dient der Verbreitung des Fluggedankens, insbesondere der Wahrung, Pflege und Förderung des Modellflugsports auf Grundlage von Vertrauen und Rücksichtnahme, Umwelt- bzw. Landschaftsschutz und nicht zuletzt der Freude an diesem Sport. Wir fordern alle Nutzer unseres Flugplatzes auf, diesen Geist positiv und konstruktiv zu unterstützen.

Jeder Modellflieger hat sich so zu verhalten, das die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere andere Personen, Tiere, Sachen von besonderem Wert oder Anlagen sowie die Ordnung des Modellflugbetriebs nicht gefährdet oder mehr als notwendig gestört werden.

2. Nutzungsaufteilung:

Der Modellflugplatz „Schmoldow“ besteht aus:

1. 2 Landebahnen im 90°-Winkel zueinander, jeweils 25m breit und 100m lang; Landerichtungen sind (gerundet auf volle Grad) 60° bzw. 240° und 330° bzw. 150°,
2. dem Vorbereitungsraum für Piloten mit den Arbeitstischen zwischen Sicherheitszaun und Absperrung für die Zuschauer,
3. dem Aufenthaltsraum für Zuschauer vor der Absperrung,
4. dem Vereinshaus mit Grillplatz und überdachter Terrasse,
5. dem Parkplatz direkt am Sicherheitsnetz,
6. den Parkflächen gegenüber und
7. dem Sondervorbereitungsraum für große Modelle.

(siehe Anhang: Karte)

Alle Nutzer des Flugplatzes sind aufgefordert, diesen und seine Einrichtungen sauber zu halten. Das Zurücklassen von Abfällen jeder Art, Ausrüstungsteilen oder Modellteilen auf dem Flugplatz oder den umliegenden Grundstücken ist nicht gestattet!

Während des Betriebs ist das Betriebsgelände mit geeigneten Mitteln gegen Betreten durch Unbefugte zu sichern.

Hierzu wird das Hinweisschild „Modellflugbetrieb“ an der Grundstücksgrenze/Beginn Zuwegung zum Modellflugplatz aufgeklappt - dies gilt als klarer Hinweis auf aktiven Modellflugbetrieb.

3. Nutzungsvoraussetzungen:

1. Für den Flugbetrieb ist eine Aufsichtsperson = Flugleiter einzusetzen. Der Flugleiter überwacht den Flugbetrieb und greift erforderlichenfalls im Sinne dieser FBO ein.
2. Bei Mischflugbetrieb (Betrieb mehrerer Luftfahrzeugarten) hat sich der Flugleiter des Modellflugbetriebes mit dem Flugleiter für den Motor-/Segelflugbetrieb abzustimmen.

Der erste Modellflugpilot hat direkt bei Befahren des Flugplatzes das Schild „Modellflugbetrieb“ aufzuklappen. Es ist durch die Signalfarbe weithin sichtbar und von der Flugleitung der bemannten Luftfahrzeuge einsehbar. Dies gilt als Meldung über aktiven Modellflugbetrieb.

3. Die Regelungen des Flugplatzverkehrs am Sonderlandeplatz Schmoldow bleiben unberührt.
4. Erlaubt sind Flugmodelle mit einer max. Gesamtmasse von 25 kg, sowohl mit als auch ohne Verbrennungsmotoren.
5. Flugmodellbetreiber bringen ihre Registrierungsnummer auf jedem ihrer Flugmodelle an (vgl. Art.14 Abs. 8 DVO (EU) 2019/947).
6. Aufstiegszeiten sind täglich von Sonnenaufgang (SR) bis Sonnenuntergang (SS).
7. Das Betreiben von Flugmodellen ist nur aktiven Vereinsmitgliedern oder Tagesmitgliedern mit anerkanntem Kenntnissnachweis gestattet.
8. Für Tagesmitglieder wird eine Tagesgebühr erhoben. Diese Gebühr wird vom Verein jeweils für das betreffende Jahr festgesetzt. Für Mitglieder umliegender Vereine und bei Veranstaltungen bzw. direkter Einladung des Vorstands entfällt diese Gebühr. Die Gebühr ist stets sofort vom Flugleiter einzusammeln. Der Erhalt ist im Flugbuch zu dokumentieren.
9. Eine Haftpflichtversicherung für Flugmodellpiloten mit einer gesetzlichen Mindestdeckung von 1.500.000,- € ist notwendige Nutzungsvoraussetzung. Diese ist vom Flugleiter bei Gästen vor Flugbetrieb zu kontrollieren.
10. Aufgabe der Flugleitung ist es, die Einhaltung der FBO sicherzustellen. Der Flugleiter kann beim Verstoß gegen die FBO ein Flugverbot erteilen. Jedes Flugverbot muss im Flugbuch vermerkt und der Vorstand darüber informiert werden.
11. Der Flugleiter ist dafür verantwortlich, dass das Flugbuch ordnungsgemäß geführt wird.

Es sind die zeitliche Übernahme und Abgabe der Funktion des Flugleiters, die Vor- und Nachnamen der Fernpiloten, der Beginn und das Ende von deren Teilnahme am Flugbetrieb und die Antriebsart des Modells des/der von ihnen betriebenen Modelle (mit oder ohne Verbrennungsmotor) und die genutzte Frequenz der Fernsteuerung festzuhalten. Außerdem müssen ggf. besondere Vorkommnisse (z. B. Absturz von Modellen, Verletzung von Personen, Beschädigung von Sachen, Flurschäden, Beschwerden Dritter) aufgeführt werden. Die Angaben sind vom Flugleiter durch Unterschrift zu bestätigen.

12. Das Flugbuch ist der Luftfahrtbehörde bzw. der Polizei auf Verlangen vorzulegen. Die Aufzeichnungen sind chronologisch für den Gesamtflugbetrieb zu führen und müssen mindestens zwei Jahre aufbewahrt werden.

13. Der Flugleiter hat sicherzustellen, dass sich die nicht unmittelbar am Flugbetrieb beteiligten Anwesenden nur innerhalb des Vorbereitungsraumes und Aufenthaltsraumes für Zuschauer aufhalten. Es dürfen sich keine unbefugten Personen oder bewegliche Hindernisse auf oder in direkter Nähe von Start - und Landeflächen aufhalten.
14. Der erste auf dem Flugplatz ankommende volljährige Pilot trägt sich als Flugleiter ein.
15. Der Flugleiter darf während der Flugleitertätigkeit selbst kein Modell steuern.

Ausnahme:

Der Pilot ist allein, also der einzige Pilot auf dem Flugplatz.

Diese Ausnahme betrifft ausschließlich das Verbot, dass der Flugleiter selbst kein Modell steuern darf, solange er Flugleiter ist. Es entbindet keinesfalls von der Pflicht gemäß Nr. 14, als erster Pilot immer die Flugleitung zu übernehmen.

16. Ab zwei anwesenden Piloten ist der Flugleiter, sobald dieser fliegen möchte, durch einen zweiten Flugleiter zu vertreten.
17. Ein Kenntnisnachweis nach §21f LuftVO ist notwendige Voraussetzung, um als Flugleiter zu fungieren.

Ausnahme:

Der Flugleiter ist Inhaber einer gültigen Lizenz als Luftfahrzeugführer.

Unter „Erlaubnis als Luftfahrzeugführer“ ist zu verstehen:

die Lizenz für Luftfahrzeugführer gem. § 2 Abs. 1 Nr. 1 LuftPersV

(= Piloten von Flugzeugen, Hubschraubern, Segelflugzeugen, Ballonen und Luftschiffen) oder

der Luftfahrerschein oder Ausweis gem. § 2 Abs. 1 Nr. 2 LuftPersV

(beispielsweise Ultraleichtflugpiloten oder Gleitschirmflieger) oder

ein gültiger UAS-Kennntnisnachweis oder ein Ausweis für Steuerer von Flugmodellen mit einem Startgewicht von 25 bis 150 Kilogramm.

4. Allgemeine Auflagen:

1. Das Flugmodell und die beim Betrieb eingesetzten Hilfsgeräte (z. B. Startwinden) dürfen nur in Übereinstimmung mit den Betriebs- und Sicherheitshinweisen des Herstellers und innerhalb der festgelegten Betriebsgrenzen betrieben werden.
2. Während des Start- und Landevorganges müssen die Start- und Landflächen frei von unbefugten Personen und beweglichen Hindernissen sein.
3. Als Flugraum ist ausschließlich der im Lageplan dargestellte Bereich zugelassen.
4. Eine Doppelbelegung der genutzten Kanäle bei 35 MHz Funkfernsteuerungsanlagen ist während des Betriebes durch eine Kennzeichnung der Sender und durch Absprache der Piloten auszuschließen.
5. Es dürfen nur solche Funkanlagen verwendet werden, die den geltenden Vorschriften für solche Anlagen entsprechen. Die Bestimmungen der Allgemeinzuteilung von Frequenzen für die Benutzung durch die Allgemeinheit für Mobilfunk (Funkanwendung zur Fernsteue-

rung von Modellen) durch Vfg. Nr. 53/2003 der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post (Amtsblatt der RegTP 2003, 1282) sind zu beachten.

6. Bei Anzeichen von Funkstörungen ist der Flugbetrieb unverzüglich solange einzustellen, bis die Störquelle eindeutig ermittelt und ausgeschaltet wurde. Sollten dauerhafte oder wiederholte Funkstörungen auftreten, ist Bundesnetzagentur und die Luftfahrtbehörde M-V hierüber in Kenntnis zu setzen.
7. Es sind während des Flugbetriebs jederzeit die Zufahrten zum Modellflugplatz frei zu halten. Der Flugleiter ist verantwortlich, dies zu überprüfen und ggfls. regelnd einzugreifen.
8. Der Flugbetrieb darf nur in Anwesenheit einer Person durchgeführt werden, die erfolgreich an einer Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen gemäß § 19 der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) bzw. in Sofortmaßnahmen am Unfallort gemäß § 126 der Verordnung über Luftfahrtpersonal (LuftPersV) oder Ausbildung in Erster Hilfe teilgenommen hat.
9. Der notwendige Verbandskasten befindet sich im Vereinshaus.
10. Für den Flugbetrieb ist ein Windrichtungsanzeiger aufzustellen.
11. Es dürfen maximal 3 Flugmodelle mit Verbrennungsmotor gleichzeitig betrieben werden.
12. Sämtliche eingesetzten Flugmodelle mit Verbrennungsmotoren müssen mit einem funktionstüchtigen Schalldämpfer, der dem jeweils neuesten technischen Entwicklungsstand entsprechen muss, ausgestattet sein.
13. Betreiber von Flugmodellen mit Verbrennungsmotor oder Turbinenstrahltriebwerk müssen für ihre Modelle einen Lärmpass vorweisen können.
14. Dieser muss mindestens enthalten:
 - Bezeichnung des Modells,
 - Art des Motors,
 - Material, Blattzahl und Größe (Durchmesser x Steigung) der Luftschraube, soweit vorhanden
 - verwendete Schalldämpfer,
 - ermittelte Messwerte,
 - verantwortlicher Messbeauftragter.
15. Die Messung ist zu wiederholen, wenn am Flugmodell wesentliche für die Geräuschemission relevante Veränderungen vorgenommen werden (z. B. Verwendung einer andersartigen Luftschraube oder Austausch des Motors).
16. Ein Lärmpass kann nach Absprache mit dem Vorstand oder durch den anwesenden Flugleiter jederzeit erstellt werden.
17. Die Messprotokolle sind beim Betrieb der Flugmodelle mitzuführen und dem Flugleiter, der Luftfahrtbehörde oder der Polizei auf Anforderung zur Einsicht vorzulegen.

5. Zusätzliche Auflagen für Betrieb von Modellen mit Turbinenantrieb:

Es gelten alle Auflagen wie unter Punkt 4. aufgelistet.

1. Zusätzlich ist zu beachten, dass der Fernpilot eines turbinengetriebenen Flugmodells sich vor Aufnahme des Flugbetriebes insbesondere davon überzeugen muss, dass der festgelegte Flugraum unter Berücksichtigung der jeweiligen Flugbetriebseigenschaften (Geschwindigkeit, Gewicht, aerodynamische Eigenschaften) ausreichend für einen sicheren Flugbetrieb ist. Sofern der festgelegte Flugraum nicht ausreichend ist, darf das Modell nicht betrieben werden.
2. Turbinen dürfen nur in Verbindung mit einer elektronischen Kontrolleinheit (ECU) betrieben werden, die eine Begrenzung von maximaler Rotordrehzahl und Abgastemperatur vornimmt.
3. Vor Inbetriebsetzung der Turbine muss ein geeigneter Feuerlöscher (z. B. CO₂-Löscher) in unmittelbarer Reichweite zur Verfügung stehen.
Dieser Feuerlöscher ist vom Piloten zu stellen.
Außerdem ist am Fluggelände ein konventioneller Feuerlöscher bereit zu halten.
Dieser Feuerlöscher wird durch den Verein bereitgestellt.
Die Einsatzbereitschaft der Feuerlöscher ist nach den Vorschriften des Herstellers zu überprüfen.
4. Die Turbine ist mit dem Lufteinlauf gegen den Wind zu richten. Während der Inbetriebsetzung und des Betriebes von Turbinen dürfen sich keine Personen im Einwirkungsbereich des Abgasstrahles aufhalten und es dürfen sich keine losen Gegenstände in unmittelbarer Nähe des Triebwerkeinlaufes befinden.
5. Findet für den Startvorgang der Turbine Flüssiggas Verwendung, so gilt während der Inbetriebsetzung der Turbine im nahen Umkreis des Modells Rauchverbot.

6. Flugbetrieb:

1. Das Abstellen der Modelle und die notwendigen Startvorbereitungen dürfen nur im Vorbereitungsraum zwischen Absperrung, Zuschauerraum und Sicherheitsnetz erfolgen.
2. Im Vorbereitungsraum ist das Rollen durch den Antrieb der Modelle grundsätzlich untersagt.
3. Das Betanken mit Methanol, Benzin, Kerosin und anderen Betriebsstoffen ist nur im geschlossenen Kreislauf zulässig. Betriebsstoffe, Öle etc. dürfen nicht in den Boden gelangen oder auf Tischen oder Boden hinterlassen werden.
4. Probeläufe sind im Vorbereitungsraum nur zulässig, wenn das Modell gegen Wegrollen gesichert ist. Nach Anlassen der Motoren ist der Vorbereitungsraum zügig Richtung Startstelle zu verlassen, wobei das Modell mit laufendem Motor bis zur Schleuse im Sicherheitszaun getragen oder geschoben werden muss.

Ausnahme:

Ist das bei größeren Modellen nicht möglich, dürfen diese nach Absprache mit dem Flugleiter im Sondervorbereitungsraum vor dem Sicherheitszaun angelassen werden.

Modelle mit Turbinenantrieb müssen immer vor dem Sicherheitszaun angelassen werden. Der Turbinenlauf im Vorbereitungsraum ist untersagt.

5. Der Start erfolgt in Längsrichtung der jeweiligen durch die Windrichtung vorgegeben Landebahn. Er darf nur erfolgen, wenn sich nicht gleichzeitig ein Modell im Landeanflug befindet.
6. Straßen und Wege innerhalb des ausgewiesenen Flugraumes dürfen nicht unter **25 m** über Grund überflogen werden. Dies gilt nicht für Start- oder Landevorgänge, wenn sichergestellt ist, dass sich auf dem betreffenden Wege- oder Straßenabschnitt auf mindestens **25 m** Breite keine Personen aufhalten oder störende Gegenstände (z.B. Kraftfahrzeuge) befinden.
7. Zwischen den Flugmodellen und Drittpersonen außerhalb des Aufstiegsgebietes (z. B. Spaziergänger) muss stets ein ausreichender Sicherheitsabstand eingehalten werden. Hierbei sind auch das Gewicht und das Betriebsverhalten der Modelle zu berücksichtigen. Das Anfliegen sowie Überfliegen von Personen und Tieren ist nicht zulässig. Soweit sich auf den Feldern innerhalb des ausgewiesenen Flugraumes Personen aufhalten, dürfen diese Felder nicht überflogen werden.
8. Flugmodelle haben anderen bemannten Luftfahrzeugen und unbemannten Freiballonen stets auszuweichen.
9. Jedes Flugmodell muss während der gesamten Flugdauer ständig vom Fernpiloten beobachtet werden können. Der Betrieb von Flugmodellen außerhalb der Sichtweite des Fernpiloten ist verboten.
10. Landungen sollen vom Piloten angesagt werden.
11. Bei Notlandungen und Störungen sind Piloten und Zuschauer durch Zuruf zu warnen.

7. Meldungen - Nichteinhaltung

1. Flugleiter können sowohl Ausnahmen gestatten, sofern sie nicht im Widerspruch zur Aufstiegserlaubnis stehen, als auch bei Nichteinhaltung dieser Flugordnung Flugverbot erteilen. Über Flugverbote ist der Vorstand zu informieren.
2. Abstürze bzw. Unfälle mit Personen oder Sachschäden oder sonstige relevante Störungen sind unverzüglich dem Flugleiter und dem Vorstand zu melden. Dieser meldet gemäß der Anzeigepflicht nach § 7 LuftVO dieses innerhalb 3 Tagen der Luftfahrtbehörde M-V.
3. Zuwiderhandlungen können nach maßgeblichen Bußgeldvorschriften als Ordnungswidrigkeit geahndet und mit Geldbuße belegt werden, soweit sie nicht nach anderen Vorschriften mit Strafe bedroht sind.

Anhang: Übersichtskarte, Alarmplan

Der Vorstand

10.04.2023